



**PINK
CROSS**

Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gais et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

Statuten

Fassung 2019

Monbijoustrasse 73, CH-3007 Bern

T 031 372 33 00 M office@pinkcross.ch

www.pinkcross.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1: NAME

Unter dem Namen «Pink Cross – Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer* / Pink Cross – Fédération suisse des hommes* gais et bi / Pink Cross – Federazione svizzera degli uomini* gay et bi / Pink Cross – Federaziun svizra dals umens* gay e bi» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

ARTIKEL 2: SITZ

Der Sitz des Vereins ist Bern.

ARTIKEL 3: ZWECK

Pink Cross ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation und vertritt die Interessen der schwulen und bi Männer* in allen gesellschaftlichen Bereichen in der Schweiz.

In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen setzt sich Pink Cross für die ganze LGBTIQ-Community in der Schweiz und weltweit ein.

Pink Cross setzt sich insbesondere ein:

- a. für die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von LGBTIQ-Menschen, deren Partnerschaften und Familien;
- b. für eine Stärkung der Gemeinschaft der schwulen und bi Männern* und ein solidarisches Miteinander in der LGBTIQ-Community;
- c. für die Stärkung von LGBTIQ-Organisationen und LGBTIQ-nahen Betrieben in allen Regionen der Schweiz;
- d. gegen Diskriminierungen, Gewalt und Vorurteile aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, der Geschlechtsmerkmale oder des Geschlechtsausdrucks;
- e. für die Verbesserung der psychosozialen, physischen und sexuellen Gesundheit von LGBTIQ-Menschen;
- f. für eine nicht-stigmatisierende STD-Politik und STD-Prävention und gegen Diskriminierungen von Menschen mit HIV.

2. Pink Cross ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 4: ARBEITSWEISE UND AUFGABEN

1. Zur Verwirklichung seiner Ziele betreibt Pink Cross professionelle Geschäftsstellen, welche in Zusammenarbeit mit dem Vorstand insbesondere:
 - a. schwulen, bisexuellen und anderen LGBTIQ-Organisationen und LGBTIQ-nahen Betrieben als Informations-Drehscheibe dienen;
 - b. schwule, bisexuelle und andere LGBTIQ-Anliegen und entsprechende Stellungnahmen in die Medien bringen;
 - c. Aufklärungskampagnen in der Öffentlichkeit durchführen;
 - d. schwule, bisexuelle und andere LGBTIQ-Interessen gegenüber Politiker*innen und Behörden vertreten;
 - e. sich für die Gesundheit von schwulen, bisexuellen und anderen LGBTIQ-Menschen und insbesondere die Prävention von HIV und anderen STD einsetzen;
 - f. die Integration von Menschen mit HIV fördern;
 - g. Kontakte mit internationalen Organisationen mit ähnlichen Zwecken pflegen;
 - h. Veranstaltungen entsprechenden Inhalts organisieren.

2. Pink Cross setzt seine Ziele in Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen LGBTIQ-Organisationen um.

ARTIKEL 5–8: MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 5: Im Allgemeinen

1. Mitglied von Pink Cross können Organisationen, Betriebe oder Einzelpersonen sein, welche die Ziele von Pink Cross unterstützen.
2. Interessierte Organisationen können sich dem Verein als Beobachter anschließen.
3. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder dessen Zweck eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ARTIKEL 6: Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 7: Austritt und Ausschluss

1. Ein Austritt aus Pink Cross ist nur auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch Angabe von mindestens einem Grund aus dem Verein ausschliessen.
3. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 8: Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge für Organisationen, Betriebe und Einzelpersonen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
3. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, Organisationen oder Mitgliedergruppen vom Mitgliederbeitrag befreien oder ihn ermässigen.

ARTIKEL 9: GÖNNERSCHAFT

Gönner*in von Pink Cross können Organisationen, Betriebe oder Einzelpersonen sein, welche die Ziele von Pink Cross unterstützen. Sie sind nicht Mitglied und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

ARTIKEL 10: HAFTUNG UND FINANZEN

1. Pink Cross haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Das Vermögen von Pink Cross wird insbesondere gebildet durch:
 - a. die Mitgliederbeiträge
 - b. die Überschüsse aus eigener Tätigkeit von Pink Cross
 - c. Spenden und anderen freiwilligen Zuwendungen
 - d. Beiträge der öffentlichen Hand
 - e. den Ertrag des Vermögens von Pink Cross und
 - f. ausserordentliche Einnahmen
3. Pink Cross strebt keinen Gewinn an. Ein in der Rechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vermögen von Pink Cross zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organisation

ARTIKEL 11: ORGANE

1. Die Organe von Pink Cross sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Geschäftsleitende Ausschuss, die Fachgruppen, die Geschäftsstelle und die Rechnungsrevisor*innen.
2. Ein Patronatskomitee kann eingerichtet werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

ARTIKEL 12–15: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ARTIKEL 12: Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.
2. Der Vorstand lädt mindestens 4 Wochen zum Voraus schriftlich per Post oder E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.
3. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung überdies einzuberufen, wenn Organisationen, Betriebe oder Einzelmitglieder mit insgesamt einem Fünftel der ihnen zustehenden Stimmen dies verlangen.

ARTIKEL 13: Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung kann nur gültig über vorgängig traktandierte Geschäfte beschliessen.
2. Anträge zur Änderung der angekündigten Traktandenliste und sonstige Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:
 - a. Sie legt die endgültige Traktandenliste fest.
 - b. Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge.
 - c. Sie genehmigt das Jahresprogramm und das Budget für das neue Geschäftsjahr.
 - d. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 - e. Sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Rechnungsrevisor*innen.
 - f. Sie beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Sie beschliesst über Statutenänderungen.
 - h. Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

ARTIKEL 14: Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zwei Delegierte pro Organisation bis 20 Mitglieder; drei Delegierte von 21 bis 50; im Weiteren ein*e Delegierte*r mehr pro angefangene 50 Mitglieder;
2. Zwei Delegierte pro Betrieb und ein*e Delegierte*r mehr pro zusätzlich bezahlten Mindestjahresbeitrag, bis maximal 5 Delegierte pro Betrieb;
3. die Einzelmitglieder.

ARTIKEL 15: Abstimmungen und Wahlen

1. Jede*r Delegierte beziehungsweise jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts der Delegierten kann innerhalb der gleichen Organisation oder des gleichen Betriebs gesammelt vertreten werden.
2. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Sie werden mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden für die Bestimmung der Zweidrittelmehrheit nicht mitgezählt. Falls dies nicht erreicht wird, ist das einfache Mehr in beiden der folgenden Kategorien notwendig:
 - a. deutschsprachige Delegierte und Einzelmitglieder;
 - b. französisch- und italienischsprachige Delegierte und Einzelmitglieder.
3. Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
 - a. Ist die Zahl der Kandidat*innen höher als die Zahl der Sitze, scheidet nach jedem Wahlgang der*die Kandidat*in mit der geringsten Stimmenzahl aus. Sobald gleichviel Kandidat*innen wie Sitze vorhanden sind, sind diejenigen gewählt, welche das absolute Mehr erreichen.
 - b. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die Zahl der Kandidat*innen die Höchstzahl der Sitze im Vorstand übersteigt oder wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
5. Der*die Sitzungsleiter*in stimmt mit.

ARTIKEL 16–18: VORSTAND

ARTIKEL 16: Zusammensetzung und Funktionsweise

1. Der Vorstand setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung sorgt dafür, dass die Sprachregionen und die Mitgliederkategorien im Vorstand angemessen vertreten sind.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

ARTIKEL 17: Zuständigkeit

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch die Statuten oder das Gesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er vertritt den Verein nach aussen.
 - b. Er vollzieht die Vereinspolitik im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresprogrammes.
 - c. Er wählt einen Geschäftsleitenden Ausschuss und überträgt diesem einzelne Geschäfte.
 - d. Er stellt das Personal der Geschäftsstellen ein und genehmigt die Pflichtenhefte.
 - e. Er kann dem Personal der Geschäftsstellen Weisungen erteilen.
 - f. Er kann Fachgruppen einsetzen.

ARTIKEL 18: Vertretung

Der Vorstand regelt die Vertretungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung selber.

ARTIKEL 19–20: GESCHÄFTSLEITENDER AUSSCHUSS

ARTIKEL 19: Zusammensetzung und Wahl

Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, welche vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt werden.

ARTIKEL 20: Zuständigkeit

1. Der Geschäftsleitende Ausschuss führt die Geschäfte, die ihm der Vorstand übertragen hat.
2. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets und der Beschlüsse des Vorstandes verfügt er über die Finanzen, erteilt Weisungen und kontrolliert die Arbeit der Geschäftsstellen.

ARTIKEL 21–22: FACHGRUPPEN

ARTIKEL 21: Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag Fachgruppen einsetzen oder bestehende Projektgruppen als Pink Cross Fachgruppen anerkennen. Die Fachgruppen können auch gemeinsam mit anderen Organisationen eingesetzt, anerkannt und geführt werden.

ARTIKEL 22: Aufgaben

1. Die Fachgruppen legen dem Vorstand ihre Konzepte und Ihr Programm vor, welche auch die Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen regeln.
2. Sie arbeiten im Auftrag des Vorstandes gemäss den genehmigten Konzepten und Programmen.

ARTIKEL 23–24: GESCHÄFTSSTELLEN

ARTIKEL 23: Einstellung

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand eingestellt und entlassen. Weitere Mitarbeitende werden auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Geschäftsleitenden Ausschuss eingestellt und entlassen.

ARTIKEL 24: Aufgaben

Die Geschäftsstellen arbeiten auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses, um die in Artikel 4 umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

ARTIKEL 25: RECHNUNGSREVISOR*INNEN

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und die Bilanz überprüft und der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung stellt.

III. Schlussbestimmungen

ARTIKEL 26: STATUTENREVISIONEN

Über die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird gemäss Artikel 15, Abschnitt 2, entschieden, auf der Basis eines den Traktanden beigelegten Vorschlags gemäss Artikel 13, Abschnitt 3.

ARTIKEL 27: AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung von Pink Cross wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Ein verbleibendes Vermögen ist einer anderen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck wie Pink Cross verfolgt.
Falls mehrere Institutionen in Frage kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit absolutem oder – falls eine zweite Abstimmung nötig ist – mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
3. Die Mitglieder von Pink Cross haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsversammlung am 5. Juni 1993 in Bern genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Geänderte Fassungen genehmigt durch die Mitgliederversammlungen vom 2. April 2016, 24. März 2018 und 6. April 2019. Die neue Fassung tritt unverzüglich in Kraft.

BEGRIFFSKLÄRUNG

Mit *Männer** sind alle Personen gemeint, welche sich dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, sowie Personen anderer Geschlechter, die sich mit den Anliegen von Pink Cross identifizieren.

LGBTIQ: lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter und queer

STD: Sexual transmitted diseases (deutsch: sexuell übertragbare Krankheiten)

David Reichlin
Co-Präsident

Michel Rudin
Co-Präsident